

Änderung Gesetz über die Verbilligung von Prämien der Krankenversicherung (Prämienverbilligungsgesetz; SRL Nr. 866)

Das Gesundheits- und Sozialdepartement gibt den Änderungsentwurf zum Prämienverbilligungsgesetz in die Vernehmlassung. Wir laden Sie ein, das Onlineformular für die Stellungnahme bis spätestens am 19. Dezember 2025 auszufüllen. Die Unterlagen der Vernehmlassung finden Sie hier.

Bitte verwenden Sie für Ihre Stellungnahme ausschliesslich dieses Onlineformular.

Die Mitte Kanton Luzern
Parteisekretariat
Stadthofstrasse 3
6004 Luzern

info@diemitte-luzern.ch

Sind Sie grundsätzlich mit dem Änderungsentwurf einverstanden?

Konkrete Rückmeldungen zu einzelnen Kapiteln und Paragrafen erfassen Sie bitte direkt in den entsprechenden Antwortfeldern.

Antwort*

Ja, aus folgenden Gründen:

Unter der Berücksichtigung der unten angegebenen Punkte stimmen wir im Grundsatz den Änderungen zu.

1. Haben Sie Bemerkungen oder Anträge (mit Begründung) zu den vorgesehenen Änderungen von § 5 Absatz 2 und § 7 Absatz 2ter Prämienverbilligungsgesetz (Gleichbehandlung der Eltern unabhängig vom Zivilstand)?

Nein. Die Mitte begrüsst im Grundsatz die Anpassungen. Die Gleichbehandlung von verheirateten und unverheirateten Eltern mit gemeinsamen Kindern beseitigt eine bestehende Diskrepanz und erhöht die sozialpolitische Fairness.

2. Haben Sie Bemerkungen oder Anträge (mit Begründung) zur vorgesehenen Änderung von § 7 Absatz 1 Prämienverbilligungsgesetz zur Verankerung der neuen bundesrechtlichen Vorgaben (Anpassung der Prozentwerte zur Prämienbelastung der 40% einkommensschwächsten Personen)?

Ob die Anpassung der Höhe der vorgeschlagenen Prozentpunkte die vom Bund vorgegebenen Rahmenbedingungen erfüllt, kann aufgrund der vorhandenen Datenlage nicht beurteilt werden.

3. Haben Sie Bemerkungen oder Anträge (mit Begründung) zur vorgesehenen Änderung von § 7 Absatz 1bis Prämienverbilligungsgesetz (Einkommensgrenze soll neu mindestens dem 75. Perzentil statt dem Median des Reineinkommens Verheirateter mit einem Kind entsprechen)?

Nein

4. Haben Sie Bemerkungen oder Anträge (mit Begründung) zur vorgesehenen Aufhebung von § 7 Absatz 5 Prämienverbilligungsgesetz, womit die Voraussetzung einer eingereichten Steuererklärung für einen Anspruch auf Prämienverbilligung wegfallen würde?

Die Mitte lehnt die vorgeschlagenen Änderungen ab.

Diese Aufhebung erachten wir nicht als sinnvoll und zielführend. Steuerpflichtige, welche keine Steuererklärung einreichen, verursachen einen erheblichen Mehraufwand für die Steuerbehörden. Ebenfalls ist die Aussage, dass die Ermessenveranlagung tendenziell höher ausfällt, nicht korrekt.

Die Steuerbehörden sind angehalten, die Ermessenveranlagung möglichst fair zu machen. Denn durch die Busse der Nichteinreichung, werden die Steuerpflichtigen bereits bestraft. Ausserdem zeigt sich in der Praxis, dass Vermögenswerte bei der Ermessensveranlagung sehr schwierig zu eruiieren sind. Vor allem, wenn noch nie eine Steuererklärung eingereicht wurde. Daher wird oft von keinen Vermögenswerten ausgegangen, obwohl diese in der Realität aufgrund von Erbschaften oder Schenkungen allenfalls vorhanden wären.

Der IPV-Anspruch ist bin anhin ein wichtiger Anreiz für Steuerpflichtige, eine Steuererklärung einzureichen. Dies verringert den administrativen Aufwand für die Steuerämter und erhöht die Steuerehrlichkeit. Vor allem auch in Bezug auf die Vermögenssituation. Diese hat einen Einfluss auf die Höhe der IPV.

Aus Sicht der Mitte soll der Staat keine Anreize setzen, dass Steuerpflichtige ihre Steuerdeklaration nicht ausfüllen und einreichen.

5. Haben Sie Bemerkungen oder Anträge (mit Begründung) zur vorgesehenen Änderung von § 8 Absatz 3 und § 10 Absatz 1 Prämienverbilligungsgesetz (Harmonisierung mit dem [Asyl-]Sozialhilferecht)?

Die Regelung, wonach bereits der Anspruch und nicht erst der tatsächliche Bezug von Sozialhilfe für die Prämienverbilligung genügt, soll verhindern, dass bestimmte Personengruppen aufgrund finanzieller Belastungen in die wirtschaftliche Sozialhilfe geraten.

Wir gehen davon aus, dass diese Anpassung keine finanziellen Mehrbelastungen für die Gemeinden verursachen. Aufgrund der komplexen Zusammenhänge beantragen wir, dass dieser Sachverhalt in der späteren Gesetzesbotschaft bestätigt oder gegebenenfalls berichtigt wird.

Haben Sie weitere Bemerkungen zur Vorlage?

Die Mitte hat keine weiteren Bemerkungen und dankt für die Möglichkeit zur Stellungnahme.